

Welche Konferenzen gibt es auf Schulebene?

Als Grundsatz für die Arbeit von Gremien gilt nach § 4 (2) SchuMG: Die Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass insbesondere den berufstätigen Elternvertretern die Teilnahme möglich ist.

Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer und Lehrhilfskräfte,

2. mit beratender Stimme * der Klassenelternsprecher und sein Vertreter sowie ab Klassenstufe 8 der Klassenschülersprecher und sein Vertreter.

Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet.

(3) Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Klassenschülersprecher und der Klassenelternsprecher sowie deren Vertreter nehmen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich ausschließlich mit der Beratung über die Notengebung auf den Halbjahreszeugnissen, mit der Versetzung der Schüler oder Fragen des Übergangs in andere Schulen befassen oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen.

*Berät die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen nach SchuOG § 32, ist der Klassenelternsprecher voll stimmberechtigt.

Einzelheiten dazu unter § 32 Ordnungsmaßnahmen Schulordnungsgesetz,

Jahrgangskonferenzen s. SchuMG § 13

(1) Soweit die Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Konferenzen der einzelnen Klassenstufen (Jahrgangskonferenzen) gebildet. Vorsitzender der Jahrgangskonferenz ist der Schulleiter.

Schulkonferenz § 44 (hier nur ein Teilauszug!)

Einrichtung der Schulkonferenz

(1) *An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.*

(2) Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter, bei Verhinderung sein ständiger Vertreter.

Mitglieder der Schulkonferenz § 45

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- drei von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrer und Lehrhilfskräfte,
- vier von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte, vier von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

Bei Abstimmungen sind alle Mitglieder gleich stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters (Vorsitzenden) keinen Ausschlag.

(2) Bei Schulen, deren Gesamtkonferenz weniger als 12 Lehrer umfasst, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- ein Lehrer oder eine Lehrhilfskraft, der/die von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt wurde,

- zwei von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,
- zwei von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören müssen.

(3) **Bei Schulen, die nur Klassen der Primarstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz keine Schülervertreter an.**

➤

- **(5) Bei Schulen mit verschiedenen Schulzweigen soll jeder Schulzweig in jeder Gruppe vertreten sein. Erweiterte Realschule!**

(6) An den Sitzungen der Schulkonferenz sollen ein Vertreter des Schulträgers sowie bei Berufsschulen zwei Vertreter

(7) An Schulen mit einem Anteil ausländischer Schüler von mehr als 10 v. H. sollen der Schulkonferenz zusätzlich je ein Vertreter der ausländischen Eltern und der ausländischen Schüler mit beratender Stimme angehören, wenn dies von mindestens 10 v. H. der betroffenen Eltern oder Schüler beantragt wird.

§ 46

Arbeitsfähigkeit der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist nicht arbeitsfähig, wenn weder Schüler noch Erziehungsberechtigte in die Schulkonferenz gewählt werden oder weder Schüler noch Erziehungsberechtigte an den Sitzungen und Abstimmungen der Schulkonferenz teilnehmen.

§ 47 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz dient dem Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens der einzelnen Schule zu erörtern und den jeweils zuständigen Gremien der Schule Vorschläge zu unterbreiten. Angelegenheiten wahr.

Ferner berät und beschließt sie im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie der gegebenen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen

über: siehe Schulmitbestimmungsgesetz § 47

§ 48 Vermittlung bei Konflikten

(1) Die Schulkonferenz soll in Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, vermittelnd tätig werden.

(2) Für die Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen einzelnen Schülern und Lehrern oder zwischen einzelnen Lehrern und Erziehungsberechtigten kann die Schulkonferenz nach Bedarf aus ihrer Mitte einen besonderen Ausschuss (Vermittlungsausschuss) bilden.

(1) An Berufsschulen kann abweichend von § 28 Abs. 2 die Schülervertretung aus den von den Schülersprechern der Teilzeitklassen ein und desselben Berufsschultages gewählten Tagesschülersprechern sowie den Schülersprechern der Blockunterrichtsklassen und den zur Berufsschule gehörenden Vollzeitklassen gebildet werden.

(2) Absatz 1 findet abweichend von § 41 Abs. 1 auf die Elternvertretung an Berufsschulen entsprechende Anwendung.

Weiteres s. § 48

Kursgruppen

Soweit an einer Schule weder Klassenverbände noch Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) gebildet werden, treten bei der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Beteiligungsrechte der Schüler und der Erziehungsberechtigten die entsprechenden Kurse des Pflichtbereichs an die Stelle der Klassenverbände oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen).

Gesamtkonferenz § 8 SchuMG

Auszug:

(1) An jeder Schule besteht eine Gesamtkonferenz. Sie tritt *mindestens dreimal im Schuljahr*, bei Vorhandensein eines Geschäftsführenden Ausschusses mindestens einmal je Schulhalbjahr zusammen. Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- a) der Schulleiter als Vorsitzender,
- b) alle an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte, Lehrhilfskräfte und im Vorbereitungsdienst stehenden Lehrkräfte,
- c) Vertreter der Schüler und Eltern nach Maßgabe des Absatzes 3; Absatz 5 und § 32 Abs. 2 Satz 2 SchoG 2 bleiben unberührt.

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulen für Behinderte, die im Rahmen der integrativen Unterrichtung von behinderten Schülern an Schulen der Regelform tätig sind, sind Mitglied der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule.

Die Lehrhilfskräfte sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet.

(3) Beträgt die Zahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. b mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen

- a) bis zu vier, gehört der Gesamtkonferenz ein ständiger Vertreter der Elternvertretung der Schule an,
- b) fünf bis fünfzehn, gehört der Gesamtkonferenz je ein ständiger Vertreter der Schülervvertretung, der mindestens der Klassenstufe 8 angehört, und der Elternvertretung der Schule an,
- c) sechzehn bis dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je zwei ständige Vertreter der Schülervvertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und der Elternvertretung an,
- d) mehr als dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je drei ständige Vertreter der Schülervvertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und der Elternvertretung der Schule an.

(4) **Die Gesamtkonferenz befasst sich mit** allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
 - 1a. *5 mit Zweidrittelmehrheit über Abweichungen von der Regeldifferenzierung in der Erweiterten Realschule gemäß §*
3a Abs. 2 Nr. 2a Schulordnungsgesetz 2 sowie über Anträge gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2b Schulordnungsgesetz 2 ,
 2. *Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung an der Schule,*
 3. Aufteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 4. Angelegenheiten der anderen Lehrerkonferenzen und der Lehrerausschüsse, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen,
 5. *Ausschluss aus der Schule sowie Antrag auf Ausschluss von allen Schulen des Landes mit Ausnahme der Schule für Erziehungshilfe an die Schulaufsichtsbehörde.*
- Ausgenommen sind Personalangelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Fachkonferenzen

s. Kapitel „Elternvertreter/innen in den Fachkonferenzen“